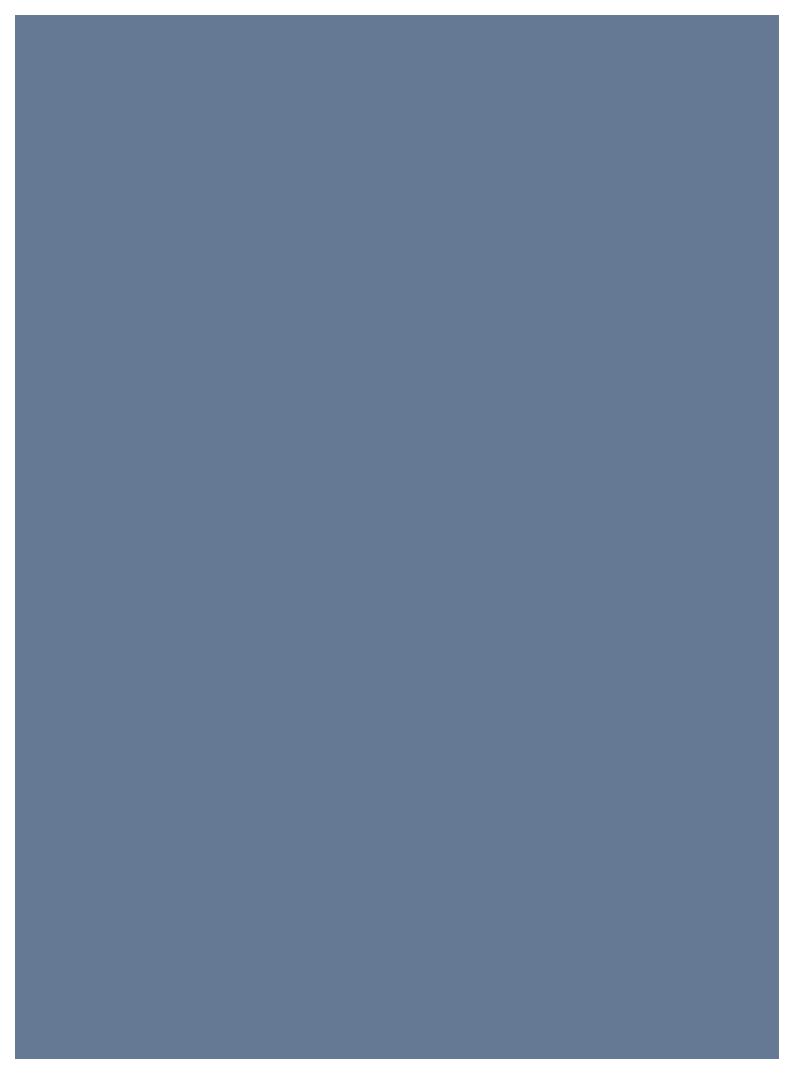
PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG
BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

# Die notarielle Fachprüfung

DER ZUGANG ZUM ANWALTSNOTARIAT





## Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Mai 2011 sind die Voraussetzungen und Auswahlkriterien für die Bestellung zur Anwaltsnotarin oder zum Anwaltsnotar durch das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat vom 2. April 2009 (BGBl. I Satz 696) grundlegend neu gefasst worden. Ziel des Gesetzgebers war es dabei, ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes, klares und transparentes Zugangs- und Auswahlsystem für Bewerberinnen und Bewerber auf eine Notarstelle bezüglich des Anwaltsnotariats einzuführen und einen fachlichen Mindeststandard zu gewährleisten.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Zugangsregelungen verschaffen und die häufigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die notarielle Fachprüfung gelegt, der das Kapitel IV gewidmet ist.

Fragen zu Einzelheiten der Ausschreibung von Notarstellen und zu den Voraussetzungen für die Notarbestellung beantworten Ihnen die örtlichen Notarkammern oder die zuständigen Stellen der Landesjustizverwaltungen. Anschriften und Telefonnummern finden Sie in Kapitel V dieser Broschüre.

Im Anhang finden Sie ferner eine Sammlung der für den Zugang zum Anwaltsnotariat maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer steht Ihnen gern für jegliche Fragen rund um die notarielle Fachprüfung zur Verfügung. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de). Zögern Sie nicht, uns direkt anzusprechen. Wir helfen Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Wolke, Leiter des Prüfungsamtes

to free

#### 5

# Inhalt

KAPITEL I	Prüfungsergebnis		
Einrichtung und	Wiederholungsversuche		
Ausschreibung neuer	Prüfungsgebühren22		
Anwaltsnotarstellen 6	Rechtsbehelfe		
KAPITEL II	KAPITEL V		
Voraussetzungen für den	Adressen24		
Zugang zum Anwaltsnotariat 7			
Allgemeine Voraussetzungen für das Notaramt 7	Landesjustizverwaltungen / Oberlandesgerichte 24		
Besondere Voraussetzungen für den Zugang	Notarkammern		
zum Anwaltsnotariat	Bundesnotarkammer (für allgemeine Fragen zum Anwaltsnotariat)25		
KAPITEL III	Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer		
Auswahlverfahren13			
Bestenauslese	KAPITEL VI		
Ausnahmeregelungen	Anhang 27		
Sonstiges	Auszug aus der Bundesnotarordnung (BNotO) 27		
KAPITEL IV	Verordnung über die notarielle Fachprüfung (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV)		
Notarielle Fachprüfung15	Auszug aus der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite		
Prüfungsamt15	juristische Prüfung (JurPrNotSkV)		
Prüfungsgebiete	Auszug aus der Satzung über die Gebühren		
Prüfungstermine und -orte	in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundes-		
Zulassung zur notariellen Fachprüfung	notarkammer (NotFGebS)		
Schriftliche Prüfung			
Mündliche Prüfung19			
Hilfsmittel			

T

# Einrichtung und Ausschreibung neuer Anwaltsnotarstellen

Das Anwaltsnotariat besteht in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie in Teilen von Nordrhein-Westfalen (Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, rechtsrheinische Gebiete des Landgerichtsbezirks Duisburg und des Amtsgerichtsbezirks Emmerich). Im übrigen Bundesgebiet werden Notarinnen und Notare ausschließlich zur hauptamtlichen Berufsausübung bestellt. Der Zugang zum hauptberuflichen Notaramt soll nicht Gegenstand dieser Broschüre sein.

Sowohl im Bereich des hauptberuflichen Notariats als auch in den Gebieten des Anwaltsnotariats werden gemäß § 4 Bundesnotarordnung (BNotO) nur so viele Notarinnen und Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei sind das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notariats zu berücksichtigen (sog. **Bedürfnisprinzip**).

Der Bedarf an Notarstellen wird von der jeweiligen Landesjustizverwaltung im Rahmen ihres Organisationsermessens mithilfe der sog. Bedürfniszahl (auch »Bedarfszahl« oder »Messzahl« genannt) errechnet. Die Bedürfniszahl ist die Zahl der Notariatsgeschäfte, die eine Anwaltsnotarin bzw. ein Anwaltsnotar im Jahr mindestens abwickeln sollte, damit die angemessene notarielle Versorgung der Rechtsuchenden sowie die wirtschaftliche Grundlage und die ausreichende Erfahrungsbasis für die einzelne Notarin bzw. den einzelnen Notar gewährleistet sind.

Die Bedürfniszahlen sind in den Verwaltungsvorschriften der Bundesländer mit Anwaltsnotariat geregelt und weichen von Land zu Land voneinander ab, wobei in einigen Ländern eine unterschiedliche Gewichtung je nach Art der Urkundsgeschäfte erfolgt. Zur Ermittlung des Bedarfs wird in fast allen Ländern der Durchschnitt der gemäß § 8 Dienst-

ordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in die Urkundenrolle einzutragenden Notariatsgeschäfte der letzten Jahre im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk durch die Bedürfniszahl geteilt. Liegt die Zahl der Notarinnen und Notare unter dem Ergebnis dieser Berechnung, werden die fehlenden Stellen für den gesamten Amtsgerichtsbezirk ausgeschrieben. Die Ausschreibung von Notarstellen liegt jedoch in jedem Fall im Organisationsermessen der Landesjustizverwaltungen. Zur Sicherung einer geordneten Altersstruktur im Amtsgerichtsbezirk können in einigen Bundesländern über den errechneten Bedarf hinaus weitere Stellen ausgeschrieben werden.

Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Verwaltungsvorschriften der Länder.

Notarstellen werden regelmäßig in dem jeweiligen Verkündungsblatt der Landesjustizverwaltung (Amtsblatt, Justizministerialblatt, Staatsanzeiger usw.) ausgeschrieben. Da die Zahl der auszuschreibenden Notarstellen von der teilweise stark schwankenden Zahl der Urkundsgeschäfte im Amtsgerichtsbezirk und der nicht absehbaren Zahl der Fälle eines vorzeitigen Ausscheidens amtierender Notarinnen und Notare abhängt, erscheinen vertretbare Prognosen über bevorstehende Ausschreibungen von Notarstellen über mehrere Jahre hinweg kaum möglich.

Weitere Auskunft und Informationen erteilen Ihnen hierzu die Landesjustizverwaltungen oder Notarkammern für den von Ihnen in Aussicht genommenen Amtsbereich, deren Anschriften und Telefonnummern Sie in Kapitel V der Broschüre finden.

## П

# Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat

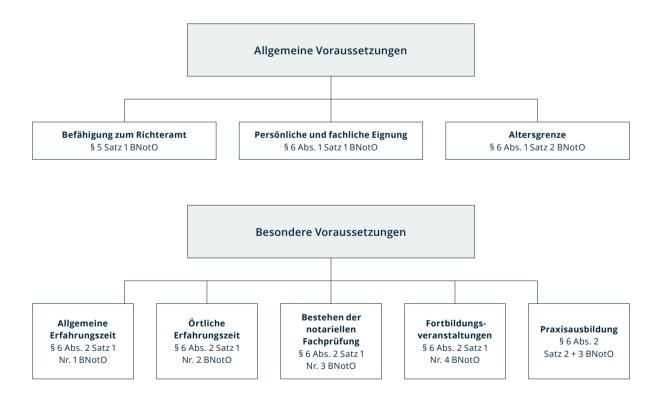
Die Voraussetzungen für die Notarbestellung im Anwaltsnotariat sind in den §§ 5 und 6 BNotO geregelt. Wegen des Bedürfnisprinzips begründen die Vorschriften grundsätzlich jedoch auch dann keinen Anspruch auf die Notarbestellung, wenn Sie die folgenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt haben.

Den Nachweis darüber, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Notarbestellung kumulativ vorliegen, müssen Sie grundsätzlich bis zum **Ablauf** der mit der Ausschreibung bekannt gegebenen **Bewerbungsfrist** erbracht haben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Eine **Ausnahme** stellt der Nachweis der Praxisausbildung dar, denn anders als die übrigen Voraussetzungen kann die Praxisausbildung auch noch **zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist** und der **Notarbestellung** durchlaufen werden.

## Allgemeine Voraussetzungen für das Notaramt

Die Bestellung zur Anwaltsnotarin oder zum Anwaltsnotar setzt – wie im hauptberuflichen Notariat – voraus, dass Sie zunächst die allgemeinen Bestellungsvoraussetzungen gemäß §§ 5 und 6 Abs. 1 BNotO erfüllt haben.



#### Allgemeine Voraussetzungen

#### Befähigung zum Richteramt § 5 Satz 1 BNotO

Zweite juristische Staatsprüfung

#### Persönliche Eignung § 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO

- Unabhängigkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Redlichkeit und Lauterkeit
- Fähigkeit, auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege zu betreuen
- Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und Berufswürde
- Bindungen nach §§ 8, 9 BNotO dürfen nicht bestehen bzw. müssen bis zum Bestellungszeitpunkt aufgehoben sein

#### Altersgrenze

§ 6 Abs. 1 Satz 2 BNotO

60 Jahre bei erstmaliger Bestellung

#### a. Befähigung zum Richteramt

Zunächst müssen Sie gemäß § 5 Satz 2 2. Halbsatz BNotO die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) haben. Die Befähigung zum Richteramt erlangt, wer die **zweite juristische Staatsprüfung** (§ 5 DRiG) bestanden hat. Europäische Hochschulabschlüsse reichen nicht aus, da gemäß § 5 Satz 2 BNotO das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht anzuwenden ist.¹

#### b. Persönliche und fachliche Eignung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO müssen Sie ferner nach Ihrer Persönlichkeit für das Notaramt geeignet sein. Die BNotO verlangt von der Notarin bzw. dem Notar Unabhängigkeit (§ 1 BNotO), Gewissenhaftigkeit (§ 14 Abs. 1 BNotO), Redlichkeit und Lauterkeit (§§ 14 Abs. 2, 67 Abs. 1 Satz 2 BNotO), die Fähigkeit, die Rechtsuchenden auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege zu betreuen (§§ 14 Abs. 1 Satz 2; 24 BNotO), die Wahrung der verfassungs-

mäßigen Ordnung (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Satz 1 BNotO) und der Berufswürde (§ 14 Abs. 2 BNotO). Hat die Justizverwaltung bei pflichtgemäßer Prüfung aller ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisse begründete Zweifel, dass Sie die Aufgaben und Pflichten des Notars gewissenhaft erfüllen werden, darf sie Sie nicht oder noch nicht zur Notarin bzw. zum Notar bestellen. Zweifel können sich vor allem aus dem äußeren Verhalten ergeben, z.B. aus früherem beruflichem oder außerberuflichem Fehlverhalten, sofern sich daraus noch Schlüsse auf den Zeitpunkt ziehen lassen, an dem über die Bestellung zu befinden ist. Sie haben dabei der Bestellungsbehörde zur Ermöglichung der Prüfung Auskunft u. a. über anwaltsgerichtliche Maßnahmen, strafgerichtliche Verurteilungen und laufende oder abgeschlossene Ermittlungsverfahren zu erteilen.

Ihre Nebentätigkeiten, Anstellungsverhältnisse und gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen sind der Behörde ebenfalls anzuzeigen. Solche **Bindungen**, die eine Notarin bzw. ein Notar nach §§ 8, 9 BNotO nicht eingehen darf, ste-

<sup>1</sup> Eine Ausnahmeregelung besteht nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der DDR die Ausbildung zum »Diplom-Juristen« durchlaufen haben. Wegen der Einzelheiten siehe § 117 b BNotO.

hen der Notarbestellung entgegen, wenn Sie sich nicht verpflichten, diese im Fall der Notarbestellung aufzugeben, und die Erfüllung dieser Pflicht vor der Bestellung nachweisen. Das gilt z.B. für das Anstellungsverhältnis zu einem anderen Rechtsanwalt, mit dem Notaramt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligungen, nicht genehmigungsfähige Nebentätigkeiten und mit dem Notaramt unvereinbare Bürogemeinschaften.

Die fachliche Eignung wird seit Inkrafttreten der Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat am 1. Mai 2011 nur noch anhand der **Note im zweiten Staatsexamen** und des **Ergebnisses der notariellen Fachprüfung** beurteilt (vgl. zur notariellen Fachprüfung Kapitel IV). Die Teilnahme an einem Grundkurs oder einem sonstigen Vorbereitungslehrgang ist keine Voraussetzung für die Bestellung zur Anwaltsnotarin bzw. zum Anwaltsnotar oder für die Zulassung zur notariellen Fachprüfung.

#### c. Altersgrenze

Sie können nicht erstmals zur Notarin oder zum Notar bestellt werden, wenn Sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist bereits das **60. Lebensjahr vollendet** haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BNotO). Eine erneute Bestellung, z.B. nach Verlust des Notaramtes infolge Wechsels der Zulassung als Rechtsanwalt (§ 47 Nr. 4 BNotO), ist jedoch auch zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr noch möglich.

## 2. Besondere Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat

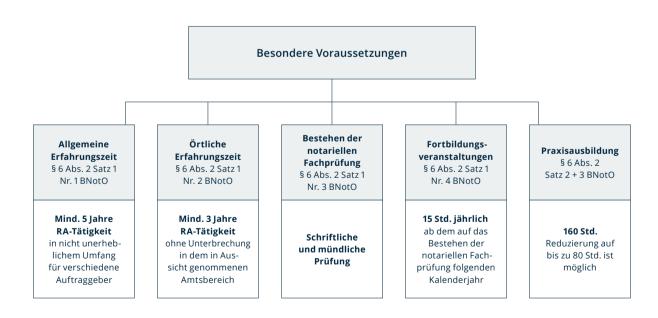
Ihre Bestellung zur Anwaltsnotarin bzw. zum Anwaltsnotar setzt voraus, dass Sie auch die besonderen Bestellungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 BNotO erfüllt haben.

#### a. Allgemeine Erfahrungszeit

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO können Sie als Anwaltsnotarin oder Anwaltsnotar nur bestellt werden, wenn Sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens **fünf Jahre** in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber **rechtsanwaltlich** tätig gewesen sind.

Durch diese Frist soll sichergestellt werden, dass Sie mit der Praxis der Rechtsbesorgung vertraut sind und Erfahrung mit dem rechtsuchenden Bürger besitzen. Eine Befreiung von der Einhaltung der Frist ist in der Praxis auf seltene Ausnahmefälle wie z.B. den Fall beschränkt, dass Ihnen nur noch wenige Monate fehlen und es als unzumutbare Härte erschiene, wenn die Justizverwaltung auf die Einhaltung der Erfahrungszeit bestünde.

Die allgemeine Erfahrungszeit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO beginnt i.d.R. mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, d.h. mit Aushändigung der Zulassungsurkunde gemäß § 12 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).



#### aa) Besonderheiten

Eine bloße fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist allerdings nicht ausreichend, vielmehr müssen Sie eine in nicht unerheblichem Umfang ausgeübte anwaltliche Tätigkeit für mehrere Auftraggeber nachweisen. Die ausgeübten Rechtsgebiete Ihrer Rechtsanwaltstätigkeit während der Zulassung spielen hierbei keine Rolle. Eine Tätigkeit als **Syndikusrechtsanwalt** vermittelt diese Erfahrung grundsätzlich nicht hinreichend. Syndikusrechtsanwälte, die in einem ständigen Dienstverhältnis zu einem (nicht anwaltlichen) Arbeitgeber stehen, können die allgemeine Wartezeit jedoch erfüllen, wenn sie beispielsweise nebenberuflich über einen Zeitraum von fünf Jahren in nicht unerheblichem Umfang für mehrere Auftraggeber anwaltlich tätig waren. Die Einschätzung, ob im Einzelfall Ihre anwaltliche Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang ausgeübt wurde, trifft die zuständige Justizbehörde.

#### bb) Verkürzungen

Obwohl die fünfjährige Erfahrungszeit als Regelvoraussetzung ausgestaltet ist, müssen Verkürzungen von der Regel schon aus Gründen der Gleichbehandlung aller Mitbewerber auf seltene Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Sie kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn angesichts eines außergewöhnlichen Sachverhalts die Verkürzung der Regelzeiten aus Gerechtigkeitsgründen oder aus Bedarfsgründen zwingend erscheint, was ausnahmsweise auch zur Durchsetzung der Bestenauslese der Fall sein kann. Zwingende Bedarfsgründe sind dabei grundsätzlich »im Sinne eines Notstandes der Versorgung der Bevölkerung mit notarieller Dienstleistung« zu verstehen. Verwaltungsvorschriften können die Verkürzung der allgemeinen Wartezeit bei schwerbehinderten Menschen vorsehen (vgl. § 129 SGB IX). Die Verkürzung kann im Einzelfall bei besonderer Härte erfolgen, aber nur, wenn die Schwerbehinderung die juristische Ausbildung tatsächlich belastet oder beeinträchtigt hat.

#### cc) Ausfall- oder Ersatzzeiten

Auf die allgemeine Erfahrungszeit werden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 BNotO Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Mutterschutzzeiten, Elternzeiten sowie Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet. Die Anrechnung wird jeweils auf Antrag vorgenommen. Die Zeit, in

der der Anwaltsberuf in nicht unerheblichem Umfang ausgeübt worden sein muss, verkürzt sich sodann um bis zu zwölf Monate. Eine weiter gehende Anrechnung würde jedoch nach Auffassung des Gesetzgebers den mit der Zugangsvoraussetzung verbundenen Zweck infrage stellen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 BNotO bleiben Unterbrechungen der Tätigkeit aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens, etwa Urlaub oder kürzere Erkrankungen, außer Betracht. Unterbrechungen dieser Art sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu einer Verlängerung der nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO erforderlichen Erfahrungszeit führen.

#### b. Örtliche Erfahrungszeit

Neben der fünfjährigen allgemeinen Erfahrungszeit setzt § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNotO voraus, dass Sie eine umfangreiche rechtsanwaltliche Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber während eines Zeitraums von **drei Jahren** vor Ablauf der Bewerbungsfrist **ununterbrochen** in dem **Amtsbereich** ausgeübt haben, für den die Bestellung zur Anwaltsnotarin oder zum Anwaltsnotar angestrebt wird. Denn Sie werden gemäß § 10 BNotO zur Notarin bzw. zum Notar mit Amtssitz am Ort Ihrer Rechtsanwaltskanzlei bestellt.

Durch diese auch als »örtliche Wartezeit« bezeichnete Frist wird vor allem sichergestellt, dass Sie vor Ihrer Notarbestellung die organisatorischen Voraussetzungen für die notarielle Geschäftsstelle geschaffen und die für eine unparteiliche Amtsführung als Notarin bzw. Notar so wichtige wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangt haben. Auch die Befreiung von der Beachtung dieser Frist ist auf seltene Ausnahmefälle beschränkt.

Die örtliche Erfahrungszeit soll darüber hinaus verhindern, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die allgemeine Erfahrungszeit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO erreicht haben, sich für die Notarbestellung den hierfür am günstigsten erscheinenden Ort ohne Rücksicht auf dort bereits ansässige Anwaltsnotarinnen und -notare aussuchen.

#### aa) Besonderheiten

Die Dreijahresfrist kann erfüllen, wer während dieses Zeitraums in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war. Dies ist grundsätzlich auch Syndikusrechtsanwälten und in Teilzeit arbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich.

#### bb) Verkürzungen

Eine unbesetzte Notarstelle ist grundsätzlich kein Grund für die Verkürzung der örtlichen Erfahrungszeit, solange in erreichbarer Nähe Notarinnen und Notare mit freien Kapazitäten vorhanden sind. Die örtliche Erfahrungszeit kann aber verkürzt werden, wenn die Bevorzugung der fachlich besser geeigneten, die Erfahrungszeit nicht erfüllenden Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgrund eines außergewöhnlichen Sachverhalts zwingend erscheint. Allein der Umstand, dass gerade die qualifizierteste Bewerberin bzw. der qualifizierteste Bewerber die Erfahrungszeit nicht erfüllt, reicht indes nicht aus.

Die Verkürzung der örtlichen Erfahrungszeit setzt voraus, dass Sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist mit den örtlichen Verhältnissen hinreichend vertraut sind und die organisatorischen Voraussetzungen für eine Geschäftsstelle und die wirtschaftliche Grundlage für eine Notarpraxis am Ort Ihres zukünftigen Amtssitzes geschaffen haben.

#### cc) Ausfall- oder Ersatzzeiten

Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Mutterschutzzeiten, Elternzeiten sowie Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gelten für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht als Unterbrechung der Tätigkeit (§ 6 Abs. 2 Satz 7 BNotO).

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 BNotO bleiben Unterbrechungen der Tätigkeit aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens, etwa Urlaub oder kürzere Erkrankungen, auch im Rahmen der örtlichen Erfahrungszeit außer Betracht.

#### c. Notarielle Fachprüfung

Seit dem 1. Mai 2011 ist das Bestehen der notariellen Fachprüfung eine Regelvoraussetzung für die Bestellung zur Anwaltsnotarin bzw. zum Anwaltsnotar. Näheres zur notariellen Fachprüfung, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen und zum Prüfungsverfahren, wird in Kapitel IV (»Notarielle Fachprüfung«) erläutert.

Mit der notariellen Fachprüfung wollte der Gesetzgeber einen verbindlichen Mindeststandard für die fachliche Qualifikation der Anwaltsnotarinnen und -notare sowie ein klares und transparentes Auswahlverfahren unter mehreren fachlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern schaffen. Er reagierte damit auch auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 zum damals geltenden Zugangsverfahren, wonach dieses den Anforderungen an eine individuelle Prüfung und Prognose der fachlichen Eignung, wie sie das Grundgesetz (GG) verlangt, nicht genügte (BVerfG, Beschluss vom 20. April 2004 – 1 BvR 838/01, 1 BvR 1303/01, 1 BvR 340/02, 1 BvR 1436/01, 1 BvR 1450/01, in DNotZ 2004, 560). Die Teilnahme an einem Grundkurs oder der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs sind seit dem 1. Mai 2011 keine Voraussetzungen mehr für die Notarbestellung oder die Zulassung zur notariellen Fachprüfung.

Prüfungsstoff der notariellen Fachprüfung ist der gesamte Bereich der notariellen Amtstätigkeit (§ 7 a Abs. 4 Satz 1 BNotO). Die einzelnen Rechtsgebiete sind durch § 5 Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) näher bestimmt.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 7 b BNotO) mit vier fünfstündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung (§ 7 c BNotO).

#### d. Notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen

Wenn Sie die notarielle Fachprüfung bestanden haben, müssen Sie Ihre in der Prüfung unter Beweis gestellten Kenntnisse durch regelmäßige Fortbildung gefestigt und aktualisiert haben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO). Ihre Fortbildungspflicht beginnt ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr und beinhaltet notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens **15 Zeitstunden jährlich**. Als Anbieter der Fortbildung kommen die Notarkammern oder andere Berufsorganisationen in Betracht.

Diese Fortbildungsverpflichtungen sind nach Ansicht des Gesetzgebers erforderlich, da aufgrund der geringen Zahl zu besetzender Stellen im Anwaltsnotariat eine Notarbestellung nur in Ausnahmefällen zeitnah zur Prüfung erfolgen könne. Vielmehr sei mit Wartezeiten von mehreren Jahren zu rechnen. Einzelheiten zu den Anforderungen an die Fortbildungsveranstaltungen sind in den Verwaltungsvorschriften der Länder im Anwaltsnotariat geregelt. Im Vorfeld der notariellen Fachprüfung ist die Teilnahme an Grundkursen, Vorbereitungslehrgängen oder notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen dagegen nicht (mehr) vorgeschrieben.

#### e. Praxisausbildung

Ferner müssen Sie im Anschluss an die bestandene notarielle Fachprüfung eine Praxisausbildung durchlaufen. Mit der Praxisausbildung soll der Nachweis erbracht werden, dass Sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BNotO).

Die Praxisausbildung erfolgt bei einer amtierenden Notarin oder einem amtierenden Notar und umfasst grundsätzlich **160 Zeitstunden**. Sie wird von der örtlichen Notarkammer organisiert.

Die Praxisausbildung kann auf bis zu **80 Stunden** verkürzt werden, wenn Sie schon vergleichbare Praxiserfahrungen als Notarvertreterin bzw. -vertreter oder Notariatsverwalterin bzw. -verwalter gesammelt haben. Daneben ist es Ihnen auch möglich, den zeitlichen Umfang der Praxisausbildung durch die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen zu verkürzen, die von den Notarkammern oder anderen Berufsorganisationen durchgeführt werden. Dies soll insbesondere solchen Bewerberinnen und Bewerbern

zugutekommen, für die es nur schwer möglich ist, praktische Erfahrungen im Notariat zu sammeln, etwa weil sie nicht in Sozietät oder Bürogemeinschaft mit einer Anwaltsnotarin bzw. einem Anwaltsnotar verbunden sind.

Anders als bei den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNotO normierten Voraussetzungen ist der Nachweis der Praxisausbildung nicht zwingend schon bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu führen; er kann ausdrücklich noch **bis zum Bestellungstermin** beigebracht werden. Die Notarkammern haben auf Grundlage von § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNotO Ausbildungsordnungen beschlossen, in denen Einzelheiten zur Organisation der Praxisausbildung und zu deren Verkürzung von 160 auf bis zu 80 Stunden einschließlich der hierfür vorzunehmenden Anrechnung von Notarvertretung, Notariatsverwaltung und erfolgreich absolvierten Praxislehrgänge auf die Stundenzahl geregelt werden. Ansprechpartner für Fragen zur Praxisausbildung sind die örtlichen Notarkammern.

## Ш

# Auswahlverfahren

#### 1. Bestenauslese

Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern um eine Notarstelle gilt das aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 GG abgeleitete Prinzip der **Bestenauslese**, das durch § 6 Abs. 3 BNotO konkretisiert wird. Maßgeblich für die Auswahlentscheidung ist Ihre **fachliche und persönliche Eignung** für das Notaramt.

Die bestandene notarielle Fachprüfung ist dabei Nachweis für eine hinreichende fachliche Qualifikation für das Notaramt und dient zugleich der Bestenauslese. Maßgeblich für die Auswahl sind danach grundsätzlich zu **60% das Ergebnis der notariellen Fachprüfung** und zu **40% die Note der zweiten juristischen Staatsprüfung** (§ 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO).

Das Ergebnis der notariellen Fachprüfung wird stärker gewichtet, weil nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts notarspezifischen Leistungen eine vorrangige Bedeutung gegenüber der allgemeinen Befähigung für juristische Berufe einzuräumen ist. Außerdem ist der Abstand der notariellen Fachprüfung zur Notarbestellung kürzer. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber wird im Regelfall auf das Ergebnis der notariel-

len Fachprüfung abgestellt (§ 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO). Dabei unterliegen weder das Ergebnis der notariellen Fachprüfung noch das des Staatsexamens einem »Verfallsdatum«; das Ergebnis bleibt unbeschadet davon erhalten, wie lange die jeweilige Prüfung zurückliegt. Beachten Sie dabei jedoch Ihre Fortbildungspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO. Daneben können nur im Einzelfall und ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers vorrangig kennzeichnende Umstände bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden.

Andere Kriterien wie die Dauer der anwaltlichen Tätigkeit, die Anzahl der erfolgreich belegten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder die Zahl der vorgenommenen Urkundsgeschäfte als Notarvertreterin bzw. -vertreter oder Notariatsverwalterin bzw. -verwalter spielen in den Auswahlverfahren keine Rolle.

## 2. Ausnahmeregelungen

Eine Ausnahmeregelung besteht lediglich für **amtierende oder ehemalige Notarinnen und Notare**, die sich auf eine Anwaltsnotarstelle bewerben. Bei ihnen kann die Justizverwaltung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz BNotO nach Anhörung der Notarkammer Umstände berück-



sichtigen, die die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass sich die fachliche Eignung bei amtierenden oder ehemaligen Notarinnen und Notaren nicht lediglich aus Berufsvorbereitungsleistungen, sondern bereits aus eigener notarieller Berufstätigkeit ergibt. Daraus lässt sich folgern, dass bei ihnen nicht nur ein anderes Auswahlverfahren zur Anwendung kommt, sondern generell vom Erfordernis des Bestehens der notariellen Fachprüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNotO abgesehen werden kann. Wie in diesen Fällen die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, von denen der eine die notarielle Fachprüfung abgelegt hat und der andere auf eine mehrjährige Amtstätigkeit als Notarin bzw. Notar verweisen kann, getroffen wird, bleibt der Entscheidung der Landesjustizverwaltungen überlassen, die dies in Verwaltungsvorschriften regeln können. Weitere Ausnahmeregelungen, die ein Auswahlverfahren auch ohne Einbeziehung des Ergebnisses der notariellen Fachprüfung oder die zusätzliche Berücksichtigung der Dauer der anwaltlichen Tätigkeit oder von besuchten Fortbildungsveranstaltungen ermöglichen würden, gibt es nicht.

## 3. Sonstiges

Im Übrigen werden Sie von der Bundesnotarkammer, den örtlichen Notarkammern und den zuständigen Stellen der Landesjustizverwaltungen über das Auswahlverfahren, die Ausschreibung, die Bestellung sowie sonstige Fragen zum Notariat informiert. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in Kapitel V.

## IV

# Notarielle Fachprüfung

Wenn Sie als Rechtsanwältin bzw. als Rechtsanwalt zur Anwaltsnotarin bzw. zum Anwaltsnotar bestellt werden möchten, müssen Sie an der notariellen Fachprüfung mit Erfolg teilgenommen haben. Die notarielle Fachprüfung hat dabei zwei Funktionen:

- Ihre fachliche Eignung für das Notaramt soll festgestellt werden.
- Sie ist das wichtigste Instrument zur Auswahl unter mehreren fachlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern um eine Notarstelle (Bestenauslese).

Allerdings begründet die bestandene Prüfung selbst noch keinen Anspruch auf die Notarbestellung; es gilt in jedem Fall das Bedürfnisprinzip (siehe hierzu Kapitel I).

Die notarielle Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die **schriftliche Prüfung** umfasst vier fünfstündige Klausuren. Die **mündliche Prüfung** besteht aus einem Vortrag und einem Gruppenprüfungsgespräch. Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in §§ 7 a bis 7 i BNotO sowie in der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die notarielle Fachprüfung (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV) vom 7. Mai 2010 geregelt (Abdruck im Anhang).

#### 1. Prüfungsamt

Die notarielle Fachprüfung wird von einem bei der Bundesnotarkammer eingerichteten Prüfungsamt durchgeführt (§ 7g Abs. 1 BNotO). Das Prüfungsamt ist dabei eine selbstständige Behörde und wird im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung ausschließlich von seinem Leiter – und nicht etwa vom Präsidenten (oder der Geschäftsführung) der Bundesnotarkammer – gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Leiter des Prüfungsamtes und sein ständiger Vertreter werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats und nach Anhörung der Bundes-

notarkammer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt (§ 7g Abs. 3 Satz 3 BNotO) und müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie die Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel übernimmt die bei dem Prüfungsamt eingerichtete **Aufgabenkommission**, die aus bis zu zehn Mitgliedern, darunter mindestens sechs Notarinnen bzw. Notaren, besteht (§ 3 Abs. 1 NotFV).

Die Fachaufsicht über das Prüfungsamt und die Aufgabenkommission übt der bei dem Prüfungsamt eingerichtete **Verwaltungsrat** aus (§ 7g Abs. 5 BNotO). Ihm gehören fünf Mitglieder an: drei Vertreter der Landesjustizverwaltungen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats, ein vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsandtes Mitglied und ein Vertreter der Bundesnotarkammer (§ 7 g Abs. 5 Satz 3 BNotO). Auf diese Weise werden der staatliche Einfluss auf die Organisation und das Niveau der notariellen Fachprüfung sichergestellt. Das Präsidium und die Geschäftsführung der Bundesnotarkammer sind gegenüber dem Prüfungsamt nicht weisungsbefugt.

Als **Prüfende** in der schriftlichen und mündlichen Prüfung kommen neben amtierenden Notarinnen und Notaren auch Notarinnen und Notare a. D. sowie Richterinnen bzw. Richter, Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt und sonstige Personen zum Einsatz, die eine den genannten Personen gleichwertige Befähigung haben. Die Prüfenden werden auf Vorschlag der jeweiligen Justizverwaltung bzw. der jeweiligen Notarkammern vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt; mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheiden sie als Prüfende aus (§ 7 g Abs. 6 BNotO). Eine erneute Bestellung ist möglich. Bei Prüfungsentscheidungen sind die Prüfenden sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 7 g Abs. 7 Satz 1 BNotO).

## 2. Prüfungsgebiete

Dem Zweck der notariellen Fachprüfung entsprechend umfasst der Prüfungsstoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit.

In § 5 Abs. 1 NotFV werden die Rechtsgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein können, im Einzelnen genannt:

- das bürgerliche Recht mit Nebengesetzen, insbesondere dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbbaurechtsgesetz,
- das Recht der Personengesellschaften und Körperschaften einschließlich der Grundzüge des Umwandlungs- und Stiftungsrechts,
- das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Beurkundungsrecht, das Grundbuchrecht und das Verfahrensrecht in Betreuungs- und Unterbringungssachen, in Nachlass- und Teilungssachen sowie in Registersachen,
- · das notarielle Berufsrecht,
- · das notarielle Kostenrecht,
- · das Handelsrecht sowie
- die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke.

Diese Rechtsgebiete sind Prüfungsstoff, soweit sie für die notarielle Amtstätigkeit von Bedeutung sind.

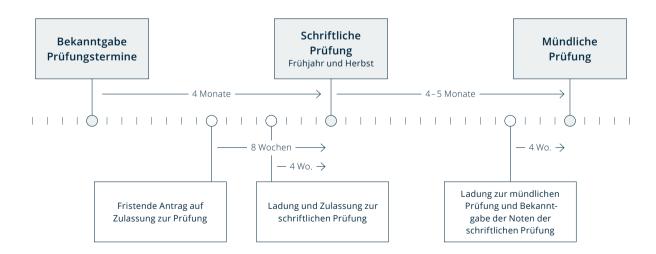
Andere Rechtsgebiete dürfen nur dann im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, wenn sie in der notariellen Praxis typi-

scherweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 NotFV). Zu diesen Rechtsgebieten zählen z.B. notarrelevante Bezüge zum Insolvenzrecht, zum Grunderwerbs-, Erb- und Schenkungssteuerrecht, zum öffentlichen Recht (wie etwa Vorkaufsrechte, landwirtschaftliches Bodenrecht und Recht der Sozialhilfe nach dem SGB XII), zum internationalen Privatrecht oder zum Europarecht.

#### 3. Prüfungstermine und -orte

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bietet zwei Prüfungstermine je Kalenderjahr an. Die Prüfung beginnt mit dem schriftlichen Teil. Die erste Prüfungskampagne eines Jahres findet **im Frühjahr** und die zweite Prüfungskampagne **im Herbst** statt. Die Termine der schriftlichen Prüfungen werden spätestens vier Monate vor deren Beginn in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ) sowie auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben. Die mündlichen Prüfungen beginnen voraussichtlich im Abstand von vier bis fünf Monaten nach den Klausuren.

Die schriftliche Prüfung wird an verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats durchgeführt (bei Drucklegung in Berlin, Celle, Frankfurt am Main, Hamm und Oldenburg). Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung können Sie zwei Wunschorte für die Anfertigung Ihrer Klausuren angeben. Das Prüfungsamt wird nach Möglichkeit einen der angegebenen Wunschorte berücksichtigen. Allerdings besteht kein Anspruch, die Prüfung an einem bestimmten Ort abzulegen (§ 7 Abs. 2 NotFV).



Auch die mündlichen Prüfungen werden an unterschiedlichen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats durchgeführt (diese finden bisher regelmäßig in bis zu zehn verschiedenen Städten statt: Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Frankfurt am Main, Hamm, Kassel, Oldenburg, Schleswig und Wiesbaden). Die Entscheidung über die Orte der mündlichen Prüfung trifft das Prüfungsamt je nach der Zahl der Teilnehmenden und der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten und Prüfenden vor Ort.

# 4. Zulassung zur notariellen Fachprüfung

#### a. Zulassungsvoraussetzungen

Zur notariellen Fachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

- seit drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Notarbestellung gemäß § 5 BNotO erfüllt (Befähigung zum Richteramt; hierzu siehe Abschnitt 3.1). Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich.

Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung sind folgende Dokumente beizufügen:

- eine Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene zweite juristische Staatsprüfung und
- eine Bescheinigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer im Original, aus der der Tag hervorgeht, ab dem die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft ohne Unterbrechung bzw. unter Angabe der Unterbrechungszeiträume besteht (§ 8 Abs. 1 NotFV).

Ein entsprechendes Antragsformular zum Download sowie Hinweise bezüglich der beizufügenden Dokumente finden Sie auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de).

Entgegen der missverständlichen Formulierung von § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NotFV muss die Rechtsanwaltszulassung nicht seit drei Jahren ohne Unterbrechung bestanden haben; es genügt vielmehr eine Zulassungsdauer von **insgesamt drei Jahren** (nach Abzug von Unterbrechungen). Ausnahmen von dem Erfordernis der dreijährigen Zulassungsdauer gibt es in der Regel nicht. Die Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer muss weniger als **drei Monate** vor Stellung des Antrags auf Zulassung zur notariellen

Fachprüfung ausgestellt worden sein. Bitte beachten Sie, dass die Rechtsanwaltskammern für die Angabe des Zwecks der erbetenen Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NotFV (»Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung«) dankbar sind.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist ist nicht ausdrücklich geregelt. Aus § 7 a Abs. 1 BNotO und § 10 Abs. 1 Satz 1 NotFV folgt jedoch, dass Anträge auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung in der Regel nur dann positiv beschieden werden können, wenn nachgewiesen wurde, dass die Dreijahresfrist zum Zeitpunkt der Ladung zur Ausfertigung der Aufsichtsarbeiten spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingehalten wird. Anders als bei den vor der Bestellung zur Anwaltsnotarin bzw. zum Anwaltsnotar abzuleistenden Erfahrungszeiten (vgl. Kapitel II Ziffer 2 lit. a) und b)) kommt es auf Art, Umfang und Ort der anwaltlichen Tätigkeit nicht an.

Die Antragsfrist für die Zulassung zur notariellen Fachprüfung endet jeweils **acht Wochen** vor dem Beginn des schriftlichen Teils eines Prüfungstermins (§ 8 Abs. 2 NotFV) und wird ebenfalls in der DNotZ sowie auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben.

Nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung werden die Antragstellerinnen und Antragsteller aufgefordert, die **Prüfungsgebühr** (Einzelheiten zur Prüfungsgebühr unter Ziffer 10 dieses Kapitels) zu entrichten und gegebenenfalls fehlende Unterlagen einzureichen oder notwendige Angaben mitzuteilen. Der Eingang der Zahlung und der angeforderten Angaben wird jedoch nicht gesondert vor der Zulassung zur Prüfung vom Prüfungsamt bestätigt.

In der Regel wird die Zulassung zur notariellen Fachprüfung erst mit der **Ladung** zu den Klausuren ausgesprochen, also spätestens **vier Wochen vor Beginn** der schriftlichen Prüfung.

#### b. Rücktritt

**Bis zur Zustellung des Zulassungsbescheids** ist gemäß § 7 a Abs. 1 BNotO und § 8 Abs. 3 NotFV der Rücktritt von der Prüfung jederzeit möglich, ohne dass dies Konsequenzen hat. Es ist keine Prüfungsgebühr zu zahlen; eine bereits gezahlte Gebühr wird vollständig erstattet. Die Prüfung gilt auch nicht als »nicht bestanden«. Diese Praxis des Prü-

fungsamts, die Zulassung erst mit der Ladung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten auszusprechen, gewährt allen Kandidatinnen und Kandidaten eine weitgehende Flexibilität bis etwa vier bis fünf Wochen vor dem Klausurtermin.

Treten Sie nach Zustellung des Zulassungsbescheides von der Prüfung zurück oder erbringen Sie mindestens eine der Prüfungsleistungen nicht, ohne dies genügend entschuldigen zu können, gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden (§ 7 e Abs. 1 BNotO).

Ob Ihr Rücktritt genügend **entschuldigt** ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es wird geprüft, ob Ihnen die Teilnahme an der Prüfung noch zumutbar ist. Dies dürfte insbesondere bei eigener erheblicher Krankheit und einer schweren Erkrankung oder dem Tod eines Angehörigen nicht der Fall sein. Nicht ausreichend ist dagegen beispielsweise, wenn Ihnen wegen eines wichtigen Mandats Arbeitsüberlastung droht. Denn die Teilnahme an der Prüfung und die laufenden anwaltlichen Geschäfte haben Sie miteinander zu vereinbaren und bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

## 5. Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der notariellen Fachprüfung dient der Feststellung, ob Sie die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und fähig sind, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten (§ 7 b Abs. 1 Satz 2 BNotO). Eine jeweils aktuelle Auflistung der zulässigen Hilfsmittel findet sich auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de).

#### a. Prüfungsablauf

Bei der schriftlichen Prüfung werden innerhalb einer Woche – und zwar an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag – **vier** Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils **fünf Stunden**. Prüflingen mit Behinderungen kann auf Antrag zum Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Stunden verlängert werden (§ 16 NotFV). An allen Prüfungsorten werden dieselben Prüfungsaufgaben zur selben Zeit bearbeitet.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben behandeln zumeist einen einheitlichen Sachverhalt. Dieser kann in Textform geschildert oder mithilfe von Schriftstücken wie z.B. einem vorgegebenen Urkundsentwurf, einer Zwischenverfügung, Registerauszügen oder Schriftsätzen zu einem laufenden gerichtlichen Verfahren dargestellt werden. Zu diesem Sachverhalt sollen die Prüflinge ein Gutachten anfertigen, das den Schwerpunkt der Klausurbearbeitung darstellt. Im Anschluss daran kann die Formulierung des **Entwurfs** oder Teilentwurfs einer notariellen Urkunde aufgegeben werden. Damit sollen die Prüflinge unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, eine wirksame und zweckmäßige Urkunde zu errichten. Schließlich kann die Aufgabenstellung auch Zusatzfragen sowohl zum materiellen Recht als auch zum Berufs- und Beurkundungsrecht, zum Kostenrecht, zum Steuerrecht oder zu anderen Rechtsgebieten enthalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass es keine festgelegte Form der Prüfungsaufgaben gibt und diese daher variieren können.

Anders als in den juristischen Staatsexamina kommen alle in § 5 NotFV genannten Rechtsgebiete als Gegenstand jeder der vier Aufsichtsarbeiten in Betracht. Eine Aufteilung der Klausuren nach Prüfungsfächern (z.B. Liegenschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht) gibt es nicht.

Um eine anonymisierte Bewertung zu gewährleisten, dürfen die Aufsichtsarbeiten von Ihnen **nur mit Kennziffern** versehen werden, die Ihnen vom Prüfungsamt mit der Ladung zugeteilt werden. Zwei Prüfende korrigieren und bewerten die Aufsichtsarbeiten nacheinander. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Gesamtnote gelten die aus den juristischen Staatsprüfungen bekannten Regelungen (§§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981).

Zu den Terminen der schriftlichen Prüfung müssen Sie sich vor dem örtlichen Prüfungsleiter bzw. der Aufsichtsperson durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

#### b. Bewertung

Jede angefertigte Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfenden nacheinander bewertet, wobei der Zweitprüfer die Bewertung des Erstprüfers kennt (sog. offene Zweitkorrektur). Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit durch die beiden Prüfenden voneinander ab, sieht die BNotO folgende Varianten des weiteren Vorgehens vor:

- Bei Abweichungen um nicht mehr als drei Punkte gilt der Mittelwert (§ 7 b Abs. 2 Satz 4 BNotO). Dieser Mittelwert ist die abschließende Note der Aufsichtsarbeit.
- Bei Abweichungen von mehr als drei Punkten ist im Gesetz vorgesehen, dass die Prüfenden versuchen sich zu einigen bzw. auf weniger als drei Punkte anzunähern. Anderenfalls entscheidet eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer im Rahmen eines Stichentscheids (§ 7 b Abs. 2 Satz 5 1. Hs. BNotO). Diese Dritte bzw. dieser Dritte kann sich dann für eine der beiden Bewertungen entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen liegende Punktzahl festsetzen.

Die **Noten** der schriftlichen Prüfung werden Ihnen zeitgleich mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Zur mündlichen Prüfung werden Sie allerdings nur geladen, wenn nicht mehr als eine Ihrer vier Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten bei mindestens 3,50 Punkten liegt. Anderenfalls haben Sie die notarielle Fachprüfung bereits aufgrund Ihrer Leistungen in der schriftlichen Prüfung nicht bestanden und erhalten hierüber einen Bescheid.

Ihnen wird gemäß § 17 NotFV auf Antrag Einsicht in Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüfervoten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Gesamtnote der notariellen Fachprüfung bei dem Prüfungsamt zu stellen. Die Einsicht Ihrer Unterlagen erfolgt in den Räumen des Prüfungsamtes.

#### 6. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung, die etwa vier bis fünf Monate nach der schriftlichen Prüfung beginnt, sollen Sie neben Ihren Kenntnissen insbesondere unter Beweis stellen, dass Sie die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben verstehen (§ 7 c Abs. 1 Satz 4 BNotO).

#### a. Prüfungsablauf

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestehend aus drei Prüfenden abgenommen (§ 7 c Abs. 2 Satz 1 BNotO). Mit der Ladung zur mündlichen Prü-

fung wird den Prüflingen die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

Die Prüfung ähnelt in ihrem Ablauf derjenigen des zweiten juristischen Staatsexamens in zahlreichen Bundesländern und umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung sowie ein Gruppenprüfungsgespräch.

Ein Vorgespräch der Prüflinge mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die Chancengleichheit der Prüflinge anderer Prüfungsgruppen sowie zur Vermeidung von Täuschungsversuchen ist jegliche prüfungsbezogene Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Vorfeld der Prüfung zu vermeiden. Zum Prüfungstermin haben Sie sich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, auf deren Antrag als Zuhörer zulassen (§ 7 c Abs. 3 Satz 2 BNotO). Wenn Sie vor Beginn der eigenen Prüfungskampagne bei einer mündlichen Prüfung zuhören wollen, kann Ihre Zulassung (bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen) bereits vor den Ladungen zur schriftlichen Prüfung ausgesprochen werden. Sie können dann bei der mündlichen Prüfung einer vorherigen Kampagne zuhören. An den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen Zuhörer allerdings nicht teilnehmen (§ 7 c Abs. 3 Satz 3 BNotO).

#### aa) Vortrag

Die mündliche Prüfung beginnt nach der Anwesenheitskontrolle durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem **Vortrag**. Für den Vortrag erhalten alle an einem Tag zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten dieselbe Aufgabenstellung (§ 14 Abs. 3 Satz 2 NotFV). Sie haben Gelegenheit, den Vortrag unter Aufsicht vorzubereiten. Dabei beträgt für jeden Prüfling

- die Vorbereitungszeit für den Vortrag eine Stunde gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 NotFV (Prüflingen mit Behinderungen kann die Vorbereitungszeit auf Antrag um bis zu eine Stunde verlängert werden) und
- die Dauer des Vortrags höchstens zwölf Minuten gemäß § 14 Abs. 3 Satz 6 NotFV.

Die Aufgabenstellungen werden den Prüflingen einer Prüfungsgruppe daher im Abstand von 15 Minuten zur Bearbeitung ausgehändigt. Bitte beachten Sie, dass für die Zeitmessung allein die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses herangezogene Uhr maßgeblich ist.

Als Gegenstand des Vortrags kommen die Lösung einer Aufgabenstellung zu einem praxisnahen Sachverhalt (z.B. die Erarbeitung eines Beratungsvorschlags für einen Rechtsuchenden), die Stellungnahme in einem Beschwerdeverfahren (z.B. in einer Kostenbeschwerdesache) oder ein Referat über ein notarspezifisches Thema (z.B. über notarielle Belehrungspflichten im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag) in Betracht. Die Prüflinge sollen beim Vortrag in der Regel auf die Wiedergabe des Sachverhalts und/oder der Aufgabenstellung verzichten.

Nach dem Vortrag erfolgen keine vertiefenden Fragen bzw. kein Einzelgespräch des Prüflings mit dem Prüfungsausschuss – wie es in den mündlichen juristischen Staatsprüfungen einiger Bundesländer vorgesehen ist.

#### bb) Gruppenprüfungsgespräch

Im Anschluss an alle Vorträge einer Prüfungsgruppe findet das **Gruppenprüfungsgespräch** statt. An dem Gespräch nehmen alle Prüflinge einer Prüfungsgruppe gleichzeitig teil. Es hat dabei verschiedene Prüfungsgebiete zum Gegenstand und dauert **je Prüfling etwa eine Stunde**. Es wird durch angemessene Pausen unterbrochen.

Daraus folgt nicht, dass mit jedem Prüfling ein einstündiges Zwiegespräch zu führen ist. Ebenso sind nicht unbedingt alle Prüfungsanteile eines Prüfenden in einem Block zu absolvieren. Es kommt auch in Betracht, dass sich die Prüfenden mehrfach abwechseln und die Prüflinge jeweils in verschiedenen Einzelblöcken prüfen. Ob das Prüfungsgespräch anhand eines größeren Falls oder anhand verschiedener kleinerer Fälle oder Fragen gestaltet wird, bleibt den Prüfenden überlassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, dass die Befragung in geeigneter Weise erfolgt und jeder Prüfling zu gleichen Teilen an dem Gespräch beteiligt wird.

Gemäß § 7 c Abs. 1 Satz 3 BNotO sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig pro Prüfungsgruppe geprüft werden – in der Regel umfasst die Gruppe drei bis vier Personen.

#### b. Bewertung

Im Anschluss an das Gruppenprüfungsgespräch bewerten die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Leistungen der Prüflinge. Dabei vergibt jeder Prüfer selbstständig eine Note gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981. Das schließt jedoch einen Austausch über die Bewertung im Rahmen der Beratungsgespräche nicht aus. Weichen die einzelnen Bewertungen voneinander ab, so gilt gemäß § 7 c Abs. 4 Satz 2 BNotO der Mittelwert.

Bei der Ermittlung der Gesamtnote für die mündliche Prüfung werden der Vortrag mit 20 % und das Gruppenprüfungsgespräch mit 80 % berücksichtigt (§ 15 NotFV).

Eine einvernehmliche Feststellung eines auf andere Weise ermittelten Wertes – etwa unter Berücksichtigung weiterer Umstände (vgl. z.B. § 5 d Abs. 4 DRiG) – ist nicht vorgesehen. Insbesondere ist der Prüfungsausschuss nicht berechtigt, **Zusatzpunkte** aufgrund des Gesamteindrucks der Prüfung oder sog. Sozialpunkte zu vergeben, wie es in den juristischen Staatsprüfungen in einigen Ländern möglich ist. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen für die notarielle Fachprüfung.

Dem Prüfungsausschuss sind zudem die Noten der schriftlichen Prüfungen nicht bekannt. Gemäß § 7 c Abs. 4 Satz 1 BNotO bewerten die Prüfenden lediglich den Aktenvortrag sowie das Gruppenprüfungsgespräch und stellen im Anschluss daran gemäß § 15 NotFV nur die **Gesamtnote der mündlichen Prüfung** fest.

Es ist nicht Aufgabe des Prüfungsausschusses, die Gesamtnote der notariellen Fachprüfung festzustellen. Der Bescheid über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung und das Zeugnis werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

#### 7. Hilfsmittel

Im schriftlichen und mündlichen Teil der notariellen Fachprüfung dürfen nur die von der Aufgabenkommission gemäß § 7 g Abs. 4 Satz 2 BNotO zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden mit der jeweiligen Ladung sowie auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben. Die Prüflinge haben die Hilfsmittel zu den Prüfungsterminen selbst mitzubringen. Schreib- und Kon-

zeptpapier wird Ihnen jedoch in ausreichender Menge vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Die Verwendung eigenen Papiers ist nicht gestattet.

Bei Drucklegung dieser Broschüre sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- Textsammlung »Deutsche Gesetze« von Schönfelder (Loseblattsammlung oder gebundene Ausgabe) nebst Ergänzungsband,
- · Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Palandt,
- eine der folgenden Textsammlungen zum Steuerrecht: »Aktuelle Steuertexte«, Verlag C. H. Beck, Reihe »Beck'sche Textausgaben«; »Steuergesetze«, Deutscher Taschenbuch-Verlag (dtv), Reihe »Beck-Texte im dtv«; »Wichtige Steuergesetze«, NWB Verlag.

Die Zulassung einer steuerrechtlichen Textsammlung als Hilfsmittel bedeutet nicht, dass das Steuerrecht eine hervorgehobene Stellung in den Anforderungen der Prüfungsaufgaben einnimmt. § 5 Abs. 2 NotFV bleibt unberührt, sodass das Steuerrecht als »Nebengebiet« geprüft werden kann (vgl. Ziffer 2 in diesem Kapitel).

In allen zugelassenen Hilfsmitteln dürfen weder Anmerkungen oder Markierungen eingetragen noch Einlegeblätter, Register o. Ä. eingefügt sein. Registerfähnchen werden nicht als unerlaubte Anmerkungen oder Markierungen gewertet, soweit sie lediglich der Erleichterung des Auffindens von Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragrafenbezeichnung hinaus keine Informationen enthalten.

Mobiltelefone, Smartuhren (Smartwatches), Taschenrechner o. Ä. dürfen nicht benutzt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Geräte ausgeschaltet und vor Beginn der Bearbeitungszeit vom Arbeitsplatz entfernt worden sind. Das Prüfungsamt entscheidet im Fall einer Nutzung über die Folgen eines Täuschungs- und Ordnungsverstoßes.

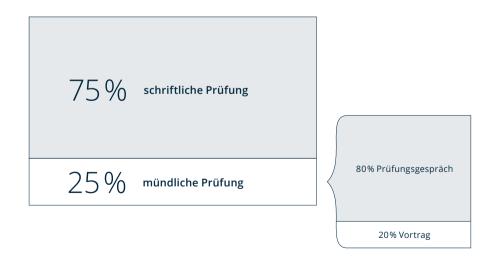
Bitte beachten Sie, dass im **Gruppenprüfungsgespräch** der mündlichen Prüfung **nur die Gesetzessammlungen** als Hilfsmittel zugelassen sind.

### 8. Prüfungsergebnis

In das Gesamtergebnis der notariellen Fachprüfung fließen die **schriftliche Prüfung zu 75%** und die **mündliche Prüfung zu 25%** ein.

Über das Ergebnis erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten einen Bescheid und im Fall des Bestehens auch ein Zeugnis, aus dem Punktwert und Notenbezeichnung des Prüfungsergebnisses hervorgehen.

Die notarielle Fachprüfung hat bestanden, wer mindestens die Gesamtpunktzahl **4,00** erreicht. Wird mehr als eine der vier Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten benotet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, ist die notarielle Fachprüfung **nicht bestanden**. Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint (§ 7 e Abs. 1 BNotO). Wer allerdings nachweist, dass er aus



einem von ihm nicht zu vertretenden Grund (z.B. Krankheit) daran gehindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, kann die fehlenden Aufsichtsarbeiten erneut anfertigen. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben in diesem Fall unberührt. Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese ebenfalls nachholen (§ 7 e Abs. 2 BNotO).

Über die bestandene notarielle Fachprüfung wird ein **Zeugnis** erteilt, aus dem die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist (§ 7 d Abs. 1 Satz 2 BNotO). Bitte beachten Sie, dass das Bestehen der notariellen Fachprüfung **keinen Anspruch auf die Notarbestellung** begründet.

#### 9. Wiederholungsversuche

Wer die notarielle Fachprüfung **nicht bestanden** hat oder wessen Prüfung etwa wegen eines unentschuldigten Versäumnisses (§ 7 e Abs. 1BNotO) oder wegen eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs (§ 7 f Abs. 1BNotO) für nicht bestanden erklärt wurde, hat die Möglichkeit eines **einmaligen Wiederholungsversuchs** (§ 7 a Abs. 7 Satz 1 BNotO).

Wer die Prüfung **bestanden** hat, kann sie einmal und frühestens **nach drei Jahren** ab Bekanntgabe des Bescheides über das Prüfungsergebnis mit dem Ziel der **Notenverbesserung** wiederholen (§ 7 a Abs. 7 Satz 2 BNotO). Das gilt auch dann, wenn die erste bestandene Prüfung bereits ein Wiederholungsversuch gemäß § 7 a Abs. 7 Satz 1 BNotO war. In diesem Fall sind also bis zu zwei Wiederholungsversuche möglich: der erste im Anschluss an eine nicht bestandene oder für nicht bestanden erklärte Prüfung und der zweite als Verbesserungsversuch frühestens drei Jahre später, wenn die Prüfung im ersten Wiederholungsversuch bestanden wurde.

Bei Wiederholungsversuchen ist die notarielle Fachprüfung im **gesamten Umfang zu wiederholen**, und zwar auch dann, wenn die Prüfung im ersten Versuch z.B. nur

Hat ein Prüfling eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht abgegeben oder an der mündlichen Prüfung nicht teilgenommen, weil er aus einem **nicht von ihm selbst zu vertretenden Grund** verhindert war (z.B. Krankheit), und weist er dies nach, kann er die fehlenden Aufsichtsarbeiten oder die mündliche Prüfung im darauffolgenden Prüfungstermin nachholen. Die bereits **erbrachten Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt**. Die Nachholung einzelner Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung gilt nicht als Wiederholungsversuch (§ 7 e Abs. 2 BNotO).

#### 10. Prüfungsgebühren

Für die notarielle Fachprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die die gesamten Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung decken soll. Bitte beachten Sie, dass die **Zulassung** zur Prüfung **erst nach Eingang der Prüfungsgebühren** bei der Bundesnotarkammer erfolgen kann (§ 7 h Abs. 1 Satz 2 BNotO). Die Höhe der Gebühr wird von der Bundesnotarkammer durch die Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS; auszugsweise abgedruckt im Anhang) bestimmt, die der jeweiligen Kostenentwicklung angepasst werden kann.

Derzeit beträgt die Prüfungsgebühr **2.700 Euro**. Sie ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung zu entrichten.<sup>2</sup> Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühr bei der Bundesnotarkammer eingegangen ist (§ 7 h Abs. 1 Satz 2 BNotO).

Für den Fall des **Rücktritts** von der Prüfung erfolgen (anteilige) **Gebührenerstattungen** (§ 7 h Abs. 1 Satz 3 und 4 BNotO):

 Bis zur Zulassung zur Prüfung kann Ihr Antrag auf Zulassung jederzeit zurückgenommen werden, ohne dass in diesem Fall Gebühren anfallen oder ein Teil der eventuell bereits gezahlten Prüfungsgebühr einbehalten wird.

aufgrund der Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht bestanden wurde.

<sup>2</sup> Auf das Konto der Bundesnotarkammer bei der Deutschen Bank PGK in Köln, IBAN DE82 3707 0060 0191 2377 00, BIC DEUTDEDKXXX.

- Treten Sie nach Zulassung, aber vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Prüfungsgebühr zu 75 % erstattet.
- Treten Sie bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, wird die Prüfungsgebühr zu 50 % erstattet.
- Bei einem Rücktritt nach der letzten Aufsichtsarbeit erfolgt keine Erstattung der Prüfungsgebühr mehr.
- Eine Erstattung von Gebühren im Fall eines Täuschungsversuchs ist ebenfalls ausgeschlossen.

#### 11. Rechtsbehelfe

Gegen Prüfungsentscheidungen des Prüfungsamtes kann Widerspruch eingelegt werden (§ 7d Abs. 2 BNotO, § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 68 VwGO). Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei dem Leiter des Prüfungsamtes einzulegen. Im sog. Widerspruchs- und Überdenkungsverfahren holt das Prüfungsamt Stellungnahmen der Prüfenden ein. Die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer muss daher bei einer Anfechtung des Prüfungsergebnisses konkret und nachvollziehbar darlegen, in welchem Umfang und mit welcher Begründung einzelne Bewertungen angegriffen werden. Dem Recht eines Prüflings, auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler hinzuweisen, entspricht nur dann eine Pflicht der Prüfenden zum Überdenken ihrer Bewertung, wenn ihnen wirkungsvolle Hinweise gegeben werden. Aufgrund des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Prüfer (§ 7g Abs. 7 Satz 1 BNotO) gilt, dass der Leiter des Prüfungsamtes als Widerspruchsbehörde die prüfungsspezifischen Wertungen der Prüfer nicht aus eigener Sicht ergänzen oder ersetzen kann und darf. Lediglich fachwissenschaftliche Einwendungen und Rügen, Rechtsfehler im Bewertungsverfahren, offensichtlich willkürliche Bewertungen oder sonstige rechtserhebliche Verstöße gegen allgemeingültige Bewertungsgrundsätze können im Widerspruchsverfahren überprüft oder korrigiert werden. Schließlich entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes über den Widerspruch (§ 7 d Abs. 2 BNotO).

Hilft der Leiter dem Widerspruch nicht ab, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides **Klage bei dem Kammergericht** erhoben werden (§§ 111 Abs. 1, 111a Satz 1, 111b Abs. 1 BNotO i. V. m. § 74 VwGO). Die Klage ist gegen den Leiter des Prüfungsamtes zu richten (§ 111c Abs. 1 Satz 2 BNotO). Gegen ein Urteil des Kammergerichts steht dem Kläger die **Berufung zum** 

**Bundesgerichtshof** zu, wenn sie vom Kammergericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird (§ 111d Satz 1 BNotO). Für das Berufungsverfahren gelten § 111d Satz 2 BNotO i. V. m. §§ 124 ff. VwGO.

Für erfolglose Widerspruchsverfahren erhebt das Prüfungsamt eine Gebühr (§ 7 h Abs. 1 Satz 1 BNotO). Diese beträgt derzeit **375 Euro**, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung und **750 Euro**, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren richtet (§ 3 NotFGebS). Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Widerspruch vor Erlass des Widerspruchsbescheids zurückgenommen wird.

## V

# Adressen

# Landesjustizverwaltungen und Oberlandesgerichte

#### **Baden-Württemberg**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart Olgastraße 2 70182 Stuttgart Telefon 0711 212-0 Fax 0711 212-30 24 poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de

#### Berlin

Der Präsident des Kammergerichts, Notarabteilung Elßholzstraße 30–33 10781 Berlin Telefon 030 90 15-25 39, 25 42 oder 23 80 Fax 030 90 15-22 94 notarabteilung@kg.berlin.de

#### Bremen

Die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen Am Wall 198 28195 Bremen Telefon 0421 361-45 26 Fax 0421 361-172 90 office@oberlandesgericht.bremen.de

#### Hessen

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Zeil 42 60313 Frankfurt am Main Telefon 069 13 67-22 84 oder 23 59 Fax 069 13 67-29 76 poststelle@olg.justiz.hessen.de

#### Niedersachsen

OLG-Bezirk Braunschweig Der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig Bankplatz 6 38100 Braunschweig Telefon 0531 488-24 79 Fax 0531 488-26 64 olgbs-poststelle@justiz. niedersachsen.de

OLG-Bezirk Celle
Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle
Schlossplatz 2
29221 Celle
Telefon 05141 206-526, 749
oder 284
Fax 05141 206-208 oder 527
olgce-poststelle@justiz.
niedersachsen.de

OLG-Bezirk Oldenburg
Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Telefon 0441 220-10 05 oder 14 52
Fax 0441 220-13 78
olgol-poststelle@justiz.
niedersachsen.de

#### Nordrhein-Westfalen

LG-Bezirk Duisburg und AG-Bezirk Emmerich Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf Cecilienallee 3 40474 Düsseldorf Telefon 0211 49 71-0 Fax 0211 49 71-548 poststelle@olg-duesseldorf.nrw.de OLG-Bezirk Hamm
Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm
Dezernat 4
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Telefon 02381 272-44 12
Fax 02381 272-518
poststelle@olg-hamm.nrw.de

#### Schleswig-Holstein

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Gottorfstraße 2 24837 Schleswig Telefon 04621 86-0 Fax 04621 86-13 72 verwaltung@olg.landsh.de

## Notarkammern

#### **Baden-Württemberg**

Notarkammer Baden-Württemberg Friedrichstraße 9 a 70174 Stuttgart Telefon 0711 30 58 77-0 Fax 0711 30 58 77-69 info@notarkammer-badenwuerttemberg.de

#### **Berlin**

Notarkammer Berlin Littenstraße 10 10179 Berlin Telefon 030 24 62 90-0 Fax 030 24 62 90-25 info@notarkammer-berlin.de

#### **Bremen**

Bremer Notarkammer Knochenhauerstraße 36/37 28195 Bremen Telefon 0421 16 89-70 Fax 0421 16 89-720 kontakt@notk-bremen.de

#### Hessen

Notarkammer Frankfurt am Main Bockenheimer Anlage 36 60322 Frankfurt am Main Telefon 069 17 00 98-02 Fax 069 17 00 98-25 info@notarkammer-ffm.de

Notarkammer Kassel Karthäuserstraße 5a 34117 Kassel Telefon 0561 78 80 98-0 Fax 0561 78 80 98-11 notk@notarkammer-kassel.de

#### Niedersachsen

OLG-Bezirk Braunschweig Notarkammer Braunschweig Lessingplatz 1 38100 Braunschweig Telefon 0531 123 34-80 Fax 0531 123 34-85 info@notk-bs.de

OLG-Bezirk Celle Notarkammer Celle Riemannstraße 15 29225 Celle Telefon 05141 94 94-0 Fax 05141 94 94-94 info@celle-notarkammer.de

OLG-Bezirk Oldenburg Notarkammer Oldenburg Staugraben 5 26122 Oldenburg Telefon 0441 92 54-30 Fax 0441 92 54-329 info@notk-oldenburg.de

#### Nordrhein-Westfalen

LG-Bezirk Duisburg und AG-Bezirk Emmerich Rheinische Notarkammer Burgmauer 53 50667 Köln Telefon 0221 257-52 91 Fax 0221 257-53 10 info@rhnotk.de

OLG-Bezirk Hamm
Westfälische Notarkammer
Ostenallee 18
59063 Hamm
Telefon 02381 96 95-90
Fax 02381 96 95-951
info@westfaelische-notarkammer.de

## Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinische Notarkammer Gottorfstraße 13 24837 Schleswig Telefon 04621 93 91-0 Fax 04621 93 91-26 info@notk-sh.de

#### **Bundesnotarkammer**

(für allgemeine Fragen zum Anwaltsnotariat)

Mohrenstraße 34 10117 Berlin Telefon 030 38 38 66-0 Fax 030 38 38 66-66 bnotk@bnotk.de www.bundesnotarkammer.de

## Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34 10117 Berlin Telefon 030 38 38 66-70 Fax 030 38 38 66-710 pruefungsamt@bnotk.de www.pruefungsamt-bnotk.de



Das Team des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

## VI

# Anhang

## Auszug aus der Bundesnotarordnung (BNotO)

Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBI. I S. 1396) geändert worden ist

#### Erster Teil Das Amt des Notars

# 1. Abschnitt Bestellung zum Notar

#### ξ1

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.

#### § 2

Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

#### **ξ** 3

(1) Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

(2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).

(3) (weggefallen)

Fußnote: § 3 Abs. 2: Gilt nicht in den Ländern Hamburg und Rheinland-Pfalz gemäß § 116 Abs. 2; i. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 26.3.2007 I 358 m. W. v. 1.6.2007

#### § 4

Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei sind insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen.

#### § 5

Zum Notar darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.

#### § 6

(1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war,

2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausübt.

3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und

4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Vor der Bestellung zum Notar hat der Bewerber darüber hinaus nachzuweisen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist; dieser Nachweis soll in der Regel dadurch erbracht werden, dass der Bewerber nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar, den die für den in Aussicht genommenen Amtsbereich zuständige Notarkammer bestimmt,

durchläuft. Die Praxisausbildung kann auf bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an von den Notarkammern oder den Berufsorganisationen durchgeführten Praxislehrgängen nachweist. Die Einzelheiten zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf. Auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag Zeiten nach Absatz 4 und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet. Unterbrechungen der Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. Nicht als Unterbrechung der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 gelten die in Satz 5 genannten Zeiten für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und der fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Im Fall des § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des § 3 Abs. 2 wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet; die Punktzahl bestimmt sich zu 60 Prozent nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 Prozent nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht bei einem Bewerber, der Notar ist oder war, im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften und Zei-

ten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit auf die Dauer des Anwärterdienstes nach Absatz 3 Satz 2 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit zu treffen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### § 6a

Die Bestellung muss versagt werden, wenn der Bewerber weder nachweist, dass eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a) besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorlegt.

#### § 6b

- (1) Die Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln; dies gilt nicht bei einer erneuten Bestellung nach einer vorübergehenden Amtsniederlegung gemäß § 48c.
- (2) Die Bewerbung ist innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten oder von der Landesjustizverwaltung allgemein bekannt gegebenen Frist einzureichen.
- (3) War ein Bewerber ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzubelen
- (4) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern nach § 6 Abs. 3 sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorlagen. Die Landesjustizverwaltung kann für den Fall des § 7 Abs. 1 einen hiervon abweichenden Zeitpunkt bestimmen.

#### § 7

- (1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.
- (2) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern um die Aufnahme in den Anwärterdienst ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung vorzunehmen. Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln; § 6b Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Sie können auch dadurch ermittelt werden, dass ihnen die Landesjustizverwaltung die Eintragung in eine ständig geführte Liste der Bewerber für eine bestimmte Dauer ermöglicht.

Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekannt zu geben.

- (3) Der Notarassessor wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer ernannt. Der Präsident der Notarmer überweist den Notarassessor einem Notar. Er verpflichtet den Notarassessor durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.
- (4) Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat mit Ausnahme des § 19a dieselben allgemeinen Amtspflichten und sonstigen Pflichten wie der Notar. Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung ab für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Richters auf Probe anzugleichen sind. Die Notarkammer erlässt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.
- (5) Der Notarassessor ist von dem Notar in einer dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors trifft die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung.
  - (6) Der Anwärterdienst endet
  - 1. mit der Bestellung zum Notar,
  - 2. mit der Entlassung aus dem Dienst.
- (7) Der Notarassessor ist aus dem Dienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt. Er kann entlassen werden, wenn er
- 1. sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist.
- 2. ohne hinreichenden Grund binnen einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden Frist, die zwei Monate nicht übersteigen soll, den Anwärterdienst nicht antritt,
- 3. nach Ableistung des dreijährigen Anwärterdienstes sich ohne hinreichenden Grund um eine ihm von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle nicht bewirbt, die zuvor ausgeschrieben worden ist und die mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnte.

#### §7a

- (1) Zur notariellen Fachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer seit drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gemäß § 5 erfüllt
- (2) Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des Notaramtes als Anwaltsnotar fachlich geeignet ist. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil

- (3) Die notarielle Fachprüfung dient der Bestenauslese. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Die Prüfung kann an verschiedenen Orten durchgeführt werden.
- (4) Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit. Die Prüfungsgebiete regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (5) Für die von den einzelnen Prüfern vorzunehmenden Bewertungen und die Bildung der Prüfungsgesamtnote gelten die §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1243) entsprechend.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist mit einem Anteil von 75 Prozent, die mündliche Prüfung ist mit einem Anteil von 25 Prozent bei dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung zu berücksichtigen. Die notarielle Fachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtpunktzahl 4,00 erreicht hat.
- (7) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

#### §7b

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst vier fünfstündige Aufsichtsarbeiten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu granheiten.
- (2) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern nacheinander bewertet. Die Namen der Prüflinge dürfen den Prüfern vor Abschluss der Begutachtung der Aufsichtsarbeiten nicht bekannt werden. An der Korrektur der Bearbeitungen jeder einzelnen Aufgabe soll mindestens ein Anwaltsnotar mitwirken. Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab. so gilt der Mittelwert. Können sich die Prüfer bei größeren Abweichungen nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern, so entscheidet ein weiterer Prüfer; er kann sich für die Bewertung eines Prüfers entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen liegende Punktzahl festsetzen.

(3) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit mit weniger als 4,00 Punkten bewertet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die notarielle Fachprüfung nicht bestanden.

#### § 7 c

(1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungsgespräch, das unterschiedliche Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben soll. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfling etwa eine Stunde dauern. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben seinen Kenntnissen insbesondere auch unter Beweis stellen, dass er die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben versteht.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Prüfern besteht. Sie müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. Den Vorsitz führt ein auf Vorschlag der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, bestellter Prüfer. Ein Prüfer soll Anwaltsnotar sein.

(3) Bei der mündlichen Prüfung können Vertreter der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Landesjustizverwaltungen anwesend sein. Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, als Zuhörer zulassen. An den Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüfer den Vortrag und das Prüfungsgespräch gemäß § 7a Abs. 5. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Sodann gibt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die Bewertungen bekannt. Eine nähere Erläuterung der Bewertungen kann nur sofort verlangt werden und erfolgt nur mündlich.

#### §7d

(1) Der Bescheid über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung ist dem Prüfling zuzustellen. Über die bestandene notarielle Fachprüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. Bei Wiederholung der notariellen Fachprüfung wird ein Zeugnis nur im Fall der Notenverbesserung erteilt.

- (2) Über einen Widerspruch entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.
  - (3) (weggefallen)

#### §7e

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nach der Zulassung zur Prüfung zurücktritt, eine Aufsichtsarbeit nicht od er nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, kann die fehlenden Aufsichtsarbeiten erneut anfertigen; die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese nachholen.

#### §7f

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der notariellen Fachprüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte notarielle Fachprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Wird ein schwerer Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, kann die betroffene notarielle Fachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit null Punkten bewertet. Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden.

## § 7g

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten »Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer« (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfer einschließlich des weiteren Prüfers (§ 7b Abs. 2 Satz 5) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprüfungsverstoßes und widersprüfungsverstoß

che nach § 7d Abs. 2 Satz 1. Die näheren Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates hedarf

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes vertritt das Amt im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. Der Leiter und sein ständiger Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung der Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Bei dem Prüfungsamt wird eine Aufgabenkommission eingerichtet. Sie bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und erarbeitet Vorschläge für die mündlichen Prüfungen. Die Mitglieder der Aufgabenkommission müssen über eine der in Absatz 6 Satz 1 aufgeführten Qualifikationen verfügen. Sie werden von dem Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder der Aufgabenkommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(5) Bei dem Prüfungsamt wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er übt die Fachaufsicht über den Leiter des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission aus. Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, einem von der Bundesnotarkammer und drei einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannten Mitgliedern.

(6) Zu Prüfern werden vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt:

- 1. Richter und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, auch nach Eintritt in den Ruhestand, auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.
- 2. Notare und Notare außer Dienst auf Vorschlag der Notarkammern und
- 3. sonstige Personen, die eine den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gleichwertige Befähigung haben, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.

Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheiden die Prüfer aus; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

(7) Die Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Prüfungsamtes. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine angemessene Vergütung.

#### § 7h

(1) Für die Prüfung und für das erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühren bei der Bundesnotarkammer eingegangen sind. Tritt der Bewerber vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Gebühr für die Prüfung zu drei Vierteln erstattet. Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten. Eine Erstattung von Gebühren im Fall des § 7f ist ausgeschlossen.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1, die Einzelheiten der Gebührenerhebung sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf.

#### § 7 i

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsablaufs des Prüfungsamtes, der Auswahl und der Berufung der Prüfer, des Prüfungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat.

#### § 8

(1) Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. Die Landesjustizverwaltung kann im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer jederzeit widerrufliche Ausnahmen zulassen; der Notar darf in diesem Fall sein Amt nicht persönlich ausüben.

(2) Der Notar darf keinen weiteren Beruf ausüben; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Anwaltsnotar darf zugleich den Beruf des Patentanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ausüben.

(3) Der Notar bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit,

2. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Tätigkeit nach Satz 1 mit dem öffentlichen Amt des Notars nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gefährden kann. Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

(4) Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Schiedsrichter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

#### § 9

(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare dürfen sich nur mit am selben Amtssitz bestellten Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, um den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume nach Satz 1 nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die mit Auflagen verbunden oder befristet werden kann, und nach Anhörung der Notarkammer zulässig ist;

2. die Voraussetzungen der gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume, insbesondere zur Höchstzahl der beteiligten Berufsangehörigen, sowie die Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume.

(2) Anwaltsnotare dürfen sich nur miteinander, mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben.

(3) Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume ist nur zulässig, soweit hierdurch die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt werden.

#### § 10

(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil oder Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen werden. Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht.

(2) Der Notar hat an dem Amtssitz seine Geschäftsstelle zu halten. Er hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird; die Aufsichtsbehörde kann ihn anweisen, seine Wohnung am Amtssitz zu nehmen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist. Beim Anwaltsnotar müssen die Geschäftsstelle und eine Kanzlei nach § 27 Absatz 1 oder 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung örtlich übereinstimmen.

(3) Der Notar soll seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen halten.

(4) Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist er hierzu nicht befugt. Das Gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet werden. Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer zu hören.

#### Zweiter Teil Ausübung des Amtes

#### § 14

(1) Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide zu verwalten. Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten.

(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes der

Achtung und des Vertrauens, die dem Notaramt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er hat jedes Verhalten zu vermeiden, das den Anschein eines Verstoßes gegen die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten erzeugt, insbesondere den Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit.

(4) Dem Notar ist es abgesehen von den ihm durch Gesetz zugewiesenen Vermittlungstätigkeiten verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln, sich an jeder Art der Vermittlung von Urkundsgeschäften zu beteiligen oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder eine sonstige Gewährleistung zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

(5) Der Notar darf keine mit seinem Amt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligung eingehen. Es ist ihm insbesondere verboten, sich an einer Gesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausübt, sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beteiligen, wenn er alleine oder zusammen mit den Personen, mit denen er sich nach § 9 verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Finfluss ausübt.

(6) Der Notar hat sich in dem für seine Amtstätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden.

#### Dritter Teil Die Amtstätigkeit

#### § 24

(1) Zu dem Amt des Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(2) Nimmt ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art vor, so ist anzunehmen, dass er als Notar tätig geworden ist, wenn die Handlung bestimmt ist, Amtsgeschäfte der in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. Im Übrigen ist im Zweifel anzunehmen, dass er als Rechtsanwalt tätig geworden ist

(3) Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 Abs. 2 der Grundbuchordnung, § 25 der Schiffsregis-

terordnung, § 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen. Die Rücknahmeerklärung ist wirksam, wenn sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich

## Vierter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 111

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet im ersten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung einer der nach diesem Gesetz errichteten Notarkammern, einschließlich der Bundesnotarkammer, soweit nicht die Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Notarsachen).

- (2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel
- 1. der Berufung gegen Urteile des Oberlandesgerichts,
- 2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
- (3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz
- 1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz getroffen hat oder für die dieses zuständig ist,
- 2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesnotarkammer.
- (4) Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof entscheiden in der für Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.

#### § 111a

Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß. In allen anderen Angelegenheiten ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine Geschäftsstelle oder ansonsten seinen Wohnsitz hat. Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines oder mehrerer Oberlandesgerichte abweichend regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### § 111b

- (1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht steht einem Oberverwaltungsgericht gleich; § 111d bleibt unberührt.
- (2) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter sowie die §§ 35, 36 und 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden. Die Fristen des § 116 Abs. 2 und des § 117 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.
- (3) Notare und Notarassessoren können sich selbst vertreten.
- 4) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage endet abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.

#### § 111 c

- (1) Die Klage ist gegen die Notarkammer oder Behörde zu richten,
- 1. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß;
- 2. deren Entschließung Gegenstand des Verfahrens ist.

Klagen gegen Prüfungsentscheidungen und sonstige Maßnahmen des Prüfungsamtes sind gegen den Leiter des Prüfungsamtes zu richten.

(2) In Verfahren zwischen einem Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes und der Notarkammer wird die Notarkammer durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das der Präsident des zuständigen Gerichts besonders bestellt.

#### § 111 d

Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtsohof zugelassen wird. Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtsohof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.

## Verordnung über die notarielle Fachprüfung (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV)

Notarfachprüfungsverordnung vom 7. Mai 2010 (BGBI. I S. 576), die durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist

#### Eingangsformel

Auf Grund des § 7a Absatz 4 Satz 2, § 7g Absatz 2 Satz 2 und des § 7i der Bundesnotarordnung, die durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBI. I S. 696) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

#### Erster Teil Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

#### § 1 Leitung des Prüfungsamtes

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Prüfungsamtes.
- (2) Die Leitung des Prüfungsamtes schlägt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat den Haushalt des Prüfungsamtes der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer zur Beschlussfassung vor.
- (3) Dauerhaft Beschäftigte des Prüfungsamtes sind von der Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat heranzusighen
- (4) Die Leitung des Prüfungsamtes erstattet dem Verwaltungsrat jedes Jahr schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes. Sie ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Anforderung jederzeit Auskunft über Angelegenheiten des Prüfungsamtes zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

#### § 2 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat kann der Leitung des Prüfungsamtes und den Mitgliedern der Aufgabenkommission im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für einen Zeitraum von drei Jahren benannt. Die erste Benennung erfolgt für den Zeitraum bis 31. Dezember 2012. Eine erneute Benennung ist möglich. Nach dem Ende des Zeitraums, für den ein Mitglied benannt ist, bleibt es bis zur Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Zeitraums aus, für den es benannt wurde, so hat die Stelle, die das ausscheidende Mitglied benannt hat, für die

restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.

- (3) Sobald die Mitglieder benannt sind, tritt der Verwaltungsrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Der Vorsitz hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat einzuberufen und die Sitzungen zu leiten
- (4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. In Sitzungen können abwesende Mitglieder dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimme durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für den Aufwand, der mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an sonstigen Sitzungen und Tagungen verbunden ist, eine Entschädigung sowie Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Bundesnotarkammer bestimmt Voraussetzungen und Höhe der Zahlungen nach Satz 2 durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf.

#### § 3 Aufgabenkommission

- (1) Die Aufgabenkommission besteht aus mindestens acht und höchstens zehn Mitgliedern. Mindestens sechs der Mitglieder sollen Notarin oder Notar sein.
- (2) Die Bestellung eines Mitgliedes kann von der Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Die Aufgabenkommission bestimmt jeweils eines ihrer Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz hat die Aufgabe, die Aufgabenkommission einzuberufen, die Sitzungen zu leiten und die Aufgabenkommission gegenüber der Leitung des Prüfungsamtes und dem Verwaltungsrat zu vertreten.
- (4) Die Aufgabenkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Außerhalb von Sitzungen ist der Vorsitz befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Die Aufgabenkommission muss über diese Entscheidungen spätestens in ihrer nächsten Sitzung informiert werden.
- (5) Die Mitglieder der Aufgabenkommission haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder sind bei ihrer erstmaligen Berufung von der Leitung des Prü-

fungsamtes zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder der Aufgabenkommission sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Anforderung Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

#### § 4 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Prüfungsamt bestellt die erforderliche Anzahl von Prüferinnen und Prüfern, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind bei ihrer erstmaligen Berufung von der Leitung des Prüfungsamtes zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

#### Zweiter Teil Notarielle Fachprüfung

#### § 5 Prüfungsgebiete

- (1) Der Prüfungsstoff umfasst, soweit diese Rechtsgebiete für die notarielle Amtstätigkeit von Bedeutung sind,
- 1. das bürgerliche Recht mit Nebengesetzen, insbesondere mit Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz,
- 2. das Recht der Personengesellschaften und Körperschaften einschließlich der Grundzüge des Umwandlungs- und Stiftungsrechts,
- 3. das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Beurkundungsrecht, das Grundbuchrecht und das Verfahrensrecht in Betreuungs- und Unterbringungssachen, in Nachlass- und Teilungssachen sowie in Registersachen,
  - 4. das notarielle Berufsrecht,
  - 5. das notarielle Kostenrecht,
  - 6. das Handelsrecht sowie
- 7. die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
- (2) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, wenn sie in der notariellen Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

#### § 6 Prüfungstermine

- (1) Es sollen mindestens zwei Prüfungstermine im Kalenderjahr angeboten werden.
- (2) Die Prüfungstermine sind von der Leitung des Prüfungsamtes festzulegen. Sie sind spätestens vier Monate vor Beginn der schrift-

lichen Prüfung in der Deutschen Notar-Zeitschrift bekannt zu geben. Daneben soll eine Bekanntgabe auf der Internetseite des Prüfungsamtes erfolgen.

#### § 7 Prüfungsorte

(1) Prüfungen sollen an verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats durchgeführt werden. Das Prüfungsamt wählt die Prüfungsorte nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Bei der Auswahl soll das Prüfungsamt die Notarkammern aus dem Bereich des Anwaltsnotariats einhezighen.

(2) Ein Anspruch, die Prüfung an einem bestimmten Ort abzulegen, besteht nicht.

#### § 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur notariellen Fachprüfung ist in schriftlicher Form beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
- 1. eine Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene zweite juristische Staatsprüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- 2. eine Bescheinigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über die Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft und über den Tag, seit dem die Zulassung ohne Unterbrechung besteht; die Bescheinigung muss weniger als drei Monate vor Stellung des Antrags auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung ausgestellt worden sein.
- (2) Die Antragsfrist für die Zulassung zur Prüfung endet acht Wochen vor dem Beginn des schriftlichen Teils eines Prüfungstermins. Die Frist wird gleichzeitig mit dem Prüfungstermin spätestens vier Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung in der Deutschen Notar-Zeitschrift bekannt gegeben. Daneben soll eine Bekanntgabe auf der Internetseite des Prüfungsamtes erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs des Antrags beim Prüfungsamt.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes. Der Antrag ist abzulehnen, wenn
- 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- 2. im Falle eines Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung die Voraussetzungen des § 7a Absatz 7 der Bundesnotarordnung nicht nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 hinreichend nachgewiesen sind.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragsfrist nach Absatz 2 verstrichen ist. Die Entscheidung über die Zulassung umfasst nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über eine Ablehnung der Zulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

#### § 9 Rücktritt und Versäumnis

(1) Über das Vorliegen von Rücktritt und Versäumnis und deren Rechtsfolgen gemäß § 7e der Bundesnotarordnung entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes durch Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen ist. Die Nachweise gemäß § 7e Absatz 2 der Bundesnotarordnung sind unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen. Im Fall einer Krankheit ist der Nachweis grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Prüfungsleistungen, die gemäß § 7e Absatz 2 der Bundesnotarordnung erneut angefertigt oder nachgeholt werden dürfen, sind in dem Prüfungstermin zu erbringen, der auf die ganz oder teilweise versäumte Prüfung folgt.

## § 10 Vorbereitung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich zu laden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Die Ladung erfolgt an die vom Prüfling in seinem Antrag auf Zulassung angegebene Adresse, sofern der Prüfling nicht vor Versendung der Ladung eine andere Adresse mitteilt. Die Ladung muss Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsarbeiten enthalten und die zugelassenen Hilfsmittel benennen. Ferner wird jedem Prüfling mit der Ladung eine individuelle Kennziffer zugeteilt und bekannt gegeben.

(2) Für jeden Prüfungsort bestimmt die Leitung des Prüfungsamtes je Prüfungstermin eine örtliche Prüfungsleiterin oder einen örtlichen Prüfungsleiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die örtliche Prüfungsleitung hat im Auftrag der Leitung des Prüfungsamtes für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung an dem jeweiligen Prüfungsort Sorge zu tragen und die erforderlichen Aufsichtspersonen auszuwählen und bereitzustellen.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt vor Beginn der Prüfung, welche Prüferinnen und Prüfer die Aufsichtsarbeiten bewerten. Gleichzeitig sind für den Fall der Verhinderung der eingeteilten Personen Ersatzprüferinnen und Ersatzprüfer zu bestimmen.

## § 11 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

- (1) Die Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Kalenderwoche an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag anzufertigen. An allen Prüfungsorten werden je Prüfungstermin dieselben Prüfungsaufgaben zur selben Zeit bearbeitet.
- (2) Vor Beginn der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten haben sich die Prüflinge an jedem Tag der Prüfung gegenüber der Aufsichtsperson durch gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass auszuweisen. Ferner haben sich die Prüflinge in eine von der Aufsichtsperson bereitgestellte Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Die Aufsichtsarbeiten sind von den Prüflingen mit der ihnen zugeteilten Kennziffer zu versehen. Außer der Kennziffer dürfen die Aufsichtsarbeiten keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.
- (4) Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur die von der Aufgabenkommission zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden nicht vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs eines Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann die örtliche Prüfungsleitung nach Rücksprache mit der Leitung des Prüfungsamtes die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. § 18 bleibt unberührt.
- (6) Über jeden Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird von der Aufsichtsperson eine Niederschrift angefertigt, in die die teilnehmenden Prüflinge, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Aufsichtsarbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von der örtlichen Prüfungsleitung zu unterschreiben.

## § 12 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Das Prüfungsamt leitet die Aufsichtsarbeiten unverzüglich den für die Bewertung bestimmten Prüferinnen und Prüfern zu. Es ermittelt die Bewertungen der einzelnen Aufsichtsarbeiten nach Maßgabe des § 7b Absatz 2 Satz 4 der Bundesnotarordnung und führt die Einigung sowie bei Bedarf den Stichentscheid gemäß § 7b Absatz 2 Satz 5 der Bundesnotarordnung herbei.

#### § 13 Ladung zur mündlichen Prüfung

Die Prüflinge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Ladung muss Zeit und Ort der mündlichen Prüfung enthalten und die zugelassenen Hilfsmittel benennen.

#### § 14 Mündliche Prüfung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (2) Zu Beginn der mündlichen Prüfung haben sich die Prüflinge gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.
- (3) Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Vortrag des Prüflings zu einer notariellen Aufgabenstellung. Für den Vortrag erhalten alle an einem Tag geprüften Prüflinge dieselbe Aufgabenstellung. Das Prüfungsamt wählt die Aufgabenstellung aus den von der Aufgabenkommission erarbeiteten Vorschlägen aus und übergibt sie dem Prüfling am Prüfungstag. Nach Erhalt der Aufgabenstellung hat der Prüfling Gelegenheit, den Vortrag unter Aufsicht vorzubereiten. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde. Die Dauer des Vortrags beträgt höchstens zwölf Minuten.
- (4) Im Anschluss an die Vorträge aller Prüflinge findet das Gruppenprüfungsgespräch statt. An dem Prüfungsgespräch nehmen alle für diesen Termin geladenen Prüflinge gleichzeitig teil. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, dass die Befragung der Prüflinge in geeigneter Weise erfolgt und dass jeder Prüfling zu gleichen Anteilen an dem Gespräch beteiligt wird. Das Prüfungsgespräch ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.
- (5) Bei der mündlichen Prüfung und der Vorbereitung des Vortrags dürfen nur die von der Aufgabenkommission zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden nicht vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.
- (6) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die Ort und Zeit der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der anwesenden Prüflinge, die Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung, die Punktwerte für die Gesamtnoten der mündlichen Prüfung, alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

## § 15 Bewertung der mündlichen Prüfung

Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden der Vortrag mit 20 Prozent und das Gruppenprüfungsgespräch mit 80 Prozent berücksichtigt.

#### § 16 Nachteilsausgleich

Die Leitung des Prüfungsamtes kann behinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um bis zu zwei Stunden für jede Aufsichtsarbeit verlängern. Sie kann für die mündliche Prüfung behinderten Prüflingen die Vorbereitungszeit für den Vortrag auf Antrag ie nach Schwere der Behinderung um bis zu eine Stunde verlängern. Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, können durch die Leitung des Prüfungsamtes auf Antrag zugelassen werden. Die Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Prüfungsamt ist auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem im Falle von Satz 1 und Satz 2 auch hervorgeht, inwieweit die Behinderung die Fähigkeit des Prüflings einschränkt, die vorgeschriebene Bearbeitungszeit oder Vorbereitungszeit einzuhalten.

#### § 17 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling ist auf Antrag die Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote bei dem Prüfungsamt zu stellen. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Prüfungsamtes.

## § 18 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit der Prüflinge erheblich verletzt haben, so kann die Leitung des Prüfungsamtes auf Antrag eines Prüflings anordnen, dass die notarielle Fachprüfung oder einzelne Teile der Prüfung von den Prüflingen zu wiederholen sind, die durch den Mangel beschwert sind.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller Kenntnis von dem Mangel erlangt hat, schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

#### § 19 Wiederholungsprüfung

- (1) Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 8. Mit dem Antrag ist zu erklären, ob eine Wiederholung gemäß § 7a Absatz 7 Satz 1 oder Satz 2 der Bundesnotarordnung beantragt wird. Bei Antragstellung innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des letzten Prüfungsverfahrens braucht der Nachweis gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 nicht nochmals erbracht zu werden.
- (2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung muss bei der Wiederholungsprüfung eine andere Person sein als im Termin der ersten Prüfung.

#### § 20 Widerspruchsverfahren

Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes holt Stellungnahmen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer ein, bevor über einen Widerspruch gegen einen Bescheid entschieden wird, dem eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt. Eine Stellungnahme der Aufgabenkommission kann eingeholt werden, wenn dies für die Entscheidung über den Widerspruch erforderlich ist.

#### Dritter Teil Schlussvorschriften

#### § 21 Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung und die beigefügten Unterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist für den Beginn der Frist der Tag nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung maßgeblich.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüfungsgutachten sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## 3. Auszug aus der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV)

#### Eingangsformel

JurPrNotSkV vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243)

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBI. I S. 1451) neu gefassten § 5d Abs. 1 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

Einzelnote	Punkte
<b>SEHR GUT</b> eine besonders hervor- ragende Leistung	16-18
<b>GUT</b> eine erheblich über den durchschnittlichen Anforde- rungen liegende Leistung	13-15
VOLLBEFRIEDIGEND eine über den durch- schnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10-12
<b>BEFRIEDIGEND</b> eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7-9
AUSREICHEND eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnitt- lichen Anforderungen noch entspricht	4-6
MANGELHAFT eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1-3
<b>UNGENÜGEND</b> eine völlig unbrauchbare Leistung	0

#### § 2 Bildung von Gesamtnoten

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

Punktwerte	Gesamtnote
14,00-18,00	sehr gut
11,50 - 13,99	gut
9,00-11,49	vollbefriedi- gend
6,50-8,99	befriedigend
4,00-6,49	ausreichend
1,50-3,99	mangelhaft
0,00-1,49	ungenügend

# 4. Auszug aus der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS)

Auf Grund von § 7h Absatz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotF-GebS) vom 30. November 2009 (DNotZ 2009, 881), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2017 (DNotZ 12/2017, 883 f.):

#### I. Einleitung

#### § 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt auf Grund von § 7h Absatz 2 Bundesnotarordnung die Höhe der Gebühren für die notarielle Fachprüfung und das

erfolglose Widerspruchsverfahren, die Einzelheiten der Gebührenerhebung sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer.

#### II. Gebühren

#### § 2 Höhe der Prüfungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Abnahme der notariellen Fachprüfung beträgt 2.700 Euro.

(2) Neben der Prüfungsgebühr werden Auslagen nicht erhoben.

## § 3 Höhe der Gebühr für erfolglose Widerspruchsverfahren

Die Gebühr für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren beträgt,

- 1. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung (§ 7a Absatz 1 Bundesnotarordnung) richtet, 375 Euro,
- 2. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren richtet, 750 Euro.

#### § 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- 1. im Fall des § 2 derjenige, der die Zulassung zur notariellen Fachprüfung beantragt,
- 2. im Fall des § 3 derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat,  $% \left\{ \frac{1}{2}\left( \frac{1}{2}\right) \right\} =\frac{1}{2}\left( \frac{1}{2}\right) \left( \frac{1$
- 3. in beiden Fällen, wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### Stand:

2. Auflage, Dezember 2017

## Herausgeber:

Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer Mohrenstraße 34 Telefon 030 38 38 66-70 Fax 030 38 38 66-710 www.pruefungsamt-bnotk.de pruefungsamt@bnotk.de

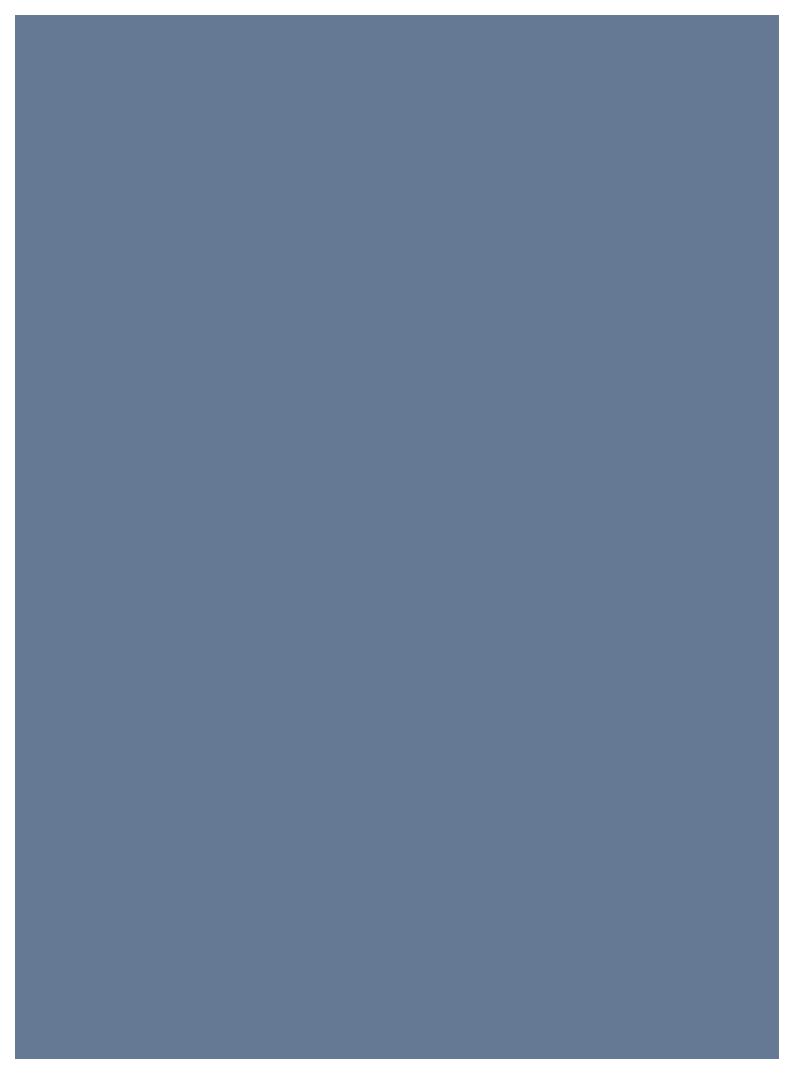
#### Verantwortlich für den Inhalt:

Der Leiter des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer, Carsten Wolke

#### Redaktion:

Der Leiter des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer, Carsten Wolke

ISBN 978-3-00-058327-8





www.pruefungsamt-bnotk.de

ISBN 978-3-00-058327-8

